

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2013/084

freigegeben am 27.05.2013

GB 3

Sachbearbeiter/in: Frau Tabea Triebe

Datum: 27.05.2013

Neubau einer Milchviehanlage mit 918 Tierplätzen - Antrag nach § 4 BImSchG

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	08.07.2013	Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen
N	08.07.2013	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Neubau von zwei Milchviehställen mit 918 Tierplätzen und notwendigen Nebenanlagen wird versagt.

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinde liegt ein Antrag gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz von Herrn Christian Meyer-Hullmann, An der Bäke, Wahnbek, auf Errichtung von folgenden Anlagen auf der Hofstelle an der Kleibroker Straße vor: Neubau von zwei Milchviehställen mit 918 Tierplätzen sowie zugehörigen Nebenanlagen (Neubau eines Reprostalles, Neubau eines Melkhauses mit Melkkarussell MK 50, Neubau eines überdachten Verbindungsganges, Neubau einer Fahriloanlage, Neubau zweier Betongüllebehälter mit je 7.000 m³ sowie Neubau einer Dungplatte).

Der Landkreis Ammerland hat die Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften am Verfahren beteiligt. Hierbei muss die Gemeinde bis zum 21. Juli 2013 über das gemeindliche Einvernehmen entscheiden. Sofern bis dahin keine Entscheidung mitgeteilt würde, gilt das Einvernehmen als erteilt. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Das gemeindliche Einvernehmen ist grundsätzlich Voraussetzung für die Genehmigung des geplanten Vorhabens. Versagt die Gemeinde ihr Einvernehmen, so ist die Baugenehmigungsbehörde daran gehindert eine Baugenehmigung zu erteilen. Sollte das Einvernehmen rechtswidrig versagt werden, kann es durch den Landkreis Ammerland ersetzt werden, sodass der Erteilung einer Baugenehmigung dann nichts mehr im Wege steht.

Nach den Vorschriften des Baugesetzbuches ist ein Vorhaben im Außenbereich u. a. zulässig, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient, das Vorhaben nur einen untergeordneten

Teil der Betriebsfläche einnimmt, die Erschließung gesichert ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen.

Die Prüfung hierzu erfolgt insbesondere über einen Flächennachweis, der belegt, dass die Versorgung der Tiere über die zum landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers gehörigen Flächen erfolgen kann und dass das Vorhaben nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Ist dies nicht mehr der Fall, weil z. B. zu wenige Flächen im Eigentum des Antragstellers stehen, ist das Vorhaben nicht mehr als Landwirtschaft sondern als gewerbliche Tierhaltung anzusehen. In diesem Fall wäre das Vorhaben nicht privilegiert und somit im Außenbereich unzulässig.

Der insoweit zwingend zu den Antragsunterlagen gehörende Flächennachweis liegt der Gemeinde nicht vor. Auf Nachfrage beim Landkreis Ammerland wurde mitgeteilt, dass der Flächennachweis derzeit noch von der Landwirtschaftskammer erstellt wird, welche vom Landkreis ebenfalls zu einer Stellungnahme binnen 2 Monaten aufgefordert wurde. Eine Prüfung kann daher auf gemeindlicher Ebene innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist nicht (rechtzeitig) vorgenommen werden.

Im Rahmen des Flächennachweises wird weiterhin betrachtet, ob bei Vorliegen entsprechender Antragsvoraussetzungen noch ein räumlicher Zusammenhang zwischen den jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsflächen gegeben ist. Dabei kommt es möglicherweise auch auf die räumliche Zuordnung der Hofstelle zu den sonstigen Betriebsflächen an, da sie für die landwirtschaftliche Betriebsweise und den Betriebserfolg von besonderer Bedeutung sind. Hinzu kommt, dass der Antragsteller Biogasanlagen betreibt, die ihrerseits ebenfalls einen Flächenbedarf beinhalten.

Die Erschließung des Gebietes ist als gesichert anzusehen, da die Versorgung mit Trinkwasser (Selbstversorger über einen Brunnen) und die Abwasserbeseitigung zu den vorhandenen Güllebehältern gesichert sind und eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit (Kleibroker Straße und vorhandene Hofstelle) besteht. Die Mehrverkehre durch Transporte sind so gering, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Kleibroker Straße und die angrenzende Bebauung nicht nachweisbar sind.

Entsprechend der eingereichten Antragsunterlagen einschließlich Gutachten zu Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition ist davon auszugehen, dass jedenfalls zum Teil schädliche Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, die aber nicht wesentlich sein sollen. Im Umfeld der Hofstelle wird es zu (zusätzlichen) Geruchs- und Staubbelästigungen kommen, allerdings werden die für die jeweiligen umliegenden Nutzungen zulässigen Grenzwerte nicht überschritten.

Die Verwaltung hat die vorliegenden Gutachten zu den Parametern der Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen sowie zur Stickstoffdeposition von einer unabhängigen Ingenieurgesellschaft überprüfen lassen. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass die gewählten Ansätze im Wesentlichen den zu verwendenden Regelwerken entsprechen und keine relevanten Änderungen der Ergebnisse der Ausbreitungsberechnungen zu erwarten sind.

Gleichwohl liegen Beschwerden von Nachbarn der Hofstelle vor, die den Schluss nahe legen, dass jedenfalls zeitweise nicht unerhebliche Geruchsbelästigungen bereits von der vorhandenen Biogasanlage ausgehen.

Damit bestehen nicht unerhebliche Zweifel an den durch Gutachten belegten theoretischen Feststellungen, die im Übrigen selbst Überschreitungen von Immissionen jedenfalls auf Teilflächen der Anlage nicht ausschließen. Auf die als Anlage beigefügte Betriebsbeschreibung wird insoweit verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände besteht deshalb aus Sicht der Verwaltung entsprechend dem Unmittelbarkeitsgrundsatz das Gebot, dass in einem zusätzlichen Gutachten durch Probanden zu belegen ist, in welchem Umfang Immissionen bestehen und ob insoweit die Auswirkungen des geplanten Vorhabens noch mit den immissionsschutzrechtlichen Regelungen zu vereinbaren sind. Hierbei wären sämtliche umliegende Wohnlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen Schutzansprüche zu betrachten.

Aufgrund der vorgenannten fehlenden Nachweise ist bereits deshalb zum jetzigen Zeitpunkt das Einvernehmen zu versagen.

Sofern die Nachweise zur ausreichenden Betriebsfläche erbracht werden können und der Betrieb trotz seiner Dimension noch als landwirtschaftliche Tierhaltung beurteilt werden kann, dürfte die Errichtung der Anlage zulässig sein.

Unabhängig von diesem Verfahren wird die Verwaltung die Aufforderung aussprechen, eine langzeitige Überprüfung der tatsächlichen Emissionen vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Betriebsbeschreibung (Kurzbeschreibung)